

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal für die Haushaltsjahre 2023/2024

I. Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
<b>§ 1</b>		
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hohenstein-Ernstthal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	30.284.531 Euro	30.385.327 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	32.976.590 Euro	32.879.839 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.692.059 Euro	-2.494.512 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	22.130 Euro	212.130 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.800 Euro	1.820 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	18.330 Euro	210.310 Euro
- Gesamtergebnis auf	-2.673.729 Euro	-2.284.202 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.915.223 Euro	1.392.682 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-758.506 Euro	-891.520 Euro
Im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.620.357 Euro	28.725.130 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.976.665 Euro	29.169.449 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-356.308 Euro	-444.319 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.070.832 Euro	1.364.030 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.885.200 Euro	4.218.520 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	185.632 Euro	-2.854.490 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-170.676 Euro	-3.298.809 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	535.000 Euro	890.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	681.830 Euro	238.179 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-146.830 Euro	651.821 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-317.506 Euro	-2.646.988 Euro
festgesetzt.		
<b>§ 2</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	75.000 Euro	890.000 Euro
festgesetzt.		
<b>§ 3</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	2.585.000 Euro	0 Euro
festgesetzt.		

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

5.000.000 Euro

5.000.000 Euro

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf  
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf  
Gewerbesteuer auf

300 Prozent

300 Prozent

450 Prozent

450 Prozent

400 Prozent

400 Prozent

Hohenstein-Ernstthal, den 23.05.2023

  
Kluge  
Oberbürgermeister



II. Das Landratsamt des Landkreises Zwickau hat mit Bescheid vom 11.05.2023 Az.: 1080-092.12-G12/01/23/Tr die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 im Hinblick auf den gemäß § 72 SächsGemO zu wählenden Haushaltsausgleich bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag von Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in den Jahren 2024 und 2025 wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 1.480 TEUR genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird gemäß § 76 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

III. Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt in der Zeit vom 06.06.2023 bis 14.06.2023 im Bürgerbüro im Stadthaus Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 30, während der folgenden Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich aus:

Montag: 9.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr  
Sonabend: 9.00 bis 11.00 Uhr  
(alle 14 Tage, jeweils in der geradzahigen Kalenderwoche)

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Amtsblattes, das Hohenstein-Ernstthaler Amtsblatt wird seit Januar 2023 mit dem Verteiler des Blick zugestellt. Sollten Sie einige Tage nach dem Erscheinungstermin (1. Montag im Monat) das Amtsblatt noch nicht erhalten haben, melden Sie sich bitte beim Blick unter der Servicrufnummer: 0800 1014087 oder bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal, Frau Müller, unter Tel.: 03723 402 111.

Die Amtsblätter liegen zusätzlich wie folgt aus:

- Ortschaftsverwaltung
- Bäckerei Leonhardt
- Bäckerei Friedemann (neben Norma), Dr.-Charlotte-Krenzer-Str. 1 c
- Tankstelle ELAN, Dresdner Str. 106
- Baumschule HOT, Im Viertel 1

Weitere Auslagestellen sind zudem die Stadtinformation im Rathaus, Altmarkt 41 und das Bürgerbüro, Altmarkt 30.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Amtsblatt auch auf der Homepage der Stadt Hohenstein-Ernstthal unter [www.hohenstein-ernstthal.de/de/leben-und-wohnen/amtsblatt/](http://www.hohenstein-ernstthal.de/de/leben-und-wohnen/amtsblatt/) abrufbar ist.

Zusätzlich steht der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2023/2024 in elektronischer Form unter [www.hohenstein-ernstthal.de](http://www.hohenstein-ernstthal.de) zur Verfügung.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

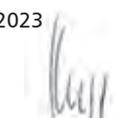
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohenstein-Ernstthal, den 23.05.2023

  
Kluge  
Oberbürgermeister



## Die sächsischen Finanzämter weisen auf Folgendes hin:

Alle, die am 1. Januar 2022 Eigentümer von Grundstücken in Sachsen sowie erbbauberechtigt waren, waren nach § 149 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 228 Bewertungsgesetz und der die Bekanntmachung vom 30. März 2022 ersetzenden öffentlichen Bekanntmachung vom 4. November 2022 (BStBl I 2022 Seite 1448) verpflichtet, bis zum 31. Januar 2023 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 abzugeben.

Sofern noch nicht erfolgt, ist die Feststellungserklärung elektronisch (z. B. über ELSTER, [www.elster.de](http://www.elster.de)) oder – sofern zulässig – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform bis spätestens **30. Juni 2023** einzureichen. Die Abgabefrist wird hierdurch nicht verlängert.

**Bei Nichtabgabe der Feststellungserklärung werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt (§ 162 AO).**

Wegen Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe von Feststellungserklärungen ist gem. § 152 AO die Festsetzung eines Verspätungszuschlags möglich. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig.